

# Protokoll

zur Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Seelbach ,  
am 27. Oktober 2014 in Marienthal

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.15 Uhr

---

Anwesend waren:

- a) stimmberechtigt  
Ortsbürgermeister Rainer Birkenbeul  
  
I. Beigeordneter Wolfgang Schumacher

Michael Schneider  
Michaela Neugebauer  
Günter Klein  
Bernd Schumacher  
Oliver Krall

- b) nicht stimmberechtigt
- 

Es fehlten:

- a) entschuldigt:
  - b) unentschuldigt:
- 

Die Gremiumsmitglieder waren durch Einladung vom 20. Oktober 2014 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung waren öffentlich bekanntgemacht. Der Vorsitzende stellte bei Sitzungseröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung Einwendungen nicht erhoben wurden. Das Gremium war nach Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
3. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG
4. Anfragen

Nach Verlesen der Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben, bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

---

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

## Verhandlungsniederschrift und Beschluss

### 1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Ortsbürgermeister Gerd Rainer Birkenbeul begrüßte die Anwesenden, stellte die form- und fristgerechte Einladung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

### 2. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

Ob Birkenbeul informierte darüber, dass die in der Sitzung vom 13.10.2014 angesprochenen Teerarbeiten in diesem Jahr nicht mehr möglich sind. Nach einem Ortstermin mit dem Leiter des Bauhofes haben wir uns darauf verständigt, die beiden Wege in 2015 zu sanieren und insoweit entsprechende Mittel im Haushalt einzustellen.

### 3. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG

Der Sachverhalt wurde im Gremium nochmals kurz erörtert.

#### **Beschreibung:**

Eine detaillierte Übersicht über den Hintergrund, den Ablauf und die Zielstruktur der Transaktion, sowie eine Darstellung der Chancen und Risiken und der zu erwartenden Rendite bietet beiliegende Kurzfassung des Informationsmemorandums zur Gremienvorlage. Es wird empfohlen, diese zur Vorbereitung der Beschlussfassung zur Kenntnis zu nehmen.

Vertiefende Informationen bietet das ebenfalls als Anlage beiliegende Informationsmemorandum zur Gremienvorlage.

Die Ortsgemeinde Seelbach will sich mittelbar an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Zur Umsetzung sind fünf Beschlüsse notwendig. Der erste Beschluss behandelt die mittelbare Beteiligung der Ortsgemeinde an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH gemeinsam mit weiteren Kommunen aus Hessen und Rheinland-Pfalz. Beschluss zwei betrifft die Zustimmung zu einem zwischenzeitlichen Erwerb von Anteilen an der von Anteilen an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH durch die Verbandsgemeinde Hamm (Sieg), zur Ermöglichung der späteren Beteiligung der Ortsgemeinden über einen Zweckverband. Dies umfasst eine Zustimmung zur weiteren Umstrukturierung im Zuge des Beteiligungsprozesses. Beschluss drei sieht die zukünftige Bildung eines Zweckverbandes vor, der anschließend für die beteiligten Ortsgemeinden Anteile an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH halten soll. Mit Beschluss vier stimmt Ortsgemeinde Seelbach der späteren Veräußerung der Anteile an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH von der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) auf den Zweckverband zu. Durch Beschluss fünf werden die für die Ortsgemeinde handelnden Personen zur Umsetzung der Beschlüsse ermächtigt.

Über die fünf Beschlüsse ist einzeln abzustimmen. Eine mittelbare Beteiligung der Ortsgemeinde an der EAM erfordert die Annahme aller Beschlussvorschläge.

#### **Sachverhalt:**

*Hintergrund* Die EAM GmbH & Co. KG ist ein Regionalversorger mit weiteren Aktivitäten im Energiesektor. Der Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten liegt im Betrieb der Strom- und Gasverteilnetze.

*Historie* Die E.ON Mitte AG (im Folgenden: EMI) wurde 1929 als „Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland“ durch mehrere kommunale Stromversorger und die Preußische Elektrizitäts AG (PreussenElektra) gegründet. Im Jahr 2000 fusionierten die PreussenElektra und die Bayernwerk AG zur E.ON Energie AG, der deutschen Obergesellschaft des E.ON-

Konzerns. 2002 veräußerten die an der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland beteiligten Landkreise einen Teil ihrer Aktien, von ca. 32 %, an die E.ON Energie AG. Die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland wurde 2005 in „E.ON Mitte AG“ umfirmiert.

*Kommunalisierung* Der E.ON-Konzern vollzieht derzeit ein Desinvestitionsprogramm von ausgewählten deutschen und internationalen Beteiligungen. Das Regionalversorgungsgeschäft soll dabei künftig auf die vier größten Regionalversorger des E.ON-Konzerns, die Avacon AG (vormals E.ON Avacon AG), die Bayernwerk AG (vormals E.ON Bayern AG), die Edis AG (vormals (E.ON Edis AG) und die E.ON Hanse AG, konzentriert werden. Im Jahr 2013 wurden bereits die Beteiligungen an den Regionalversorgern E.ON Westfalen Weser AG und E.ON Thüringer Energie AG veräußert. Auch den kommunalen Aktionären an der EMI wurde der Erwerb der durch den E.ON-Konzern gehaltenen Anteile in Höhe von 73,3 % angeboten. Die kommunalen Aktionäre der EMI machten von ihrem im Konsortialvertrag vorgesehenen Vorkaufsrecht Gebrauch und erwarben mit der neu gegründeten EAM GmbH & Co. KG das vollständige Aktienpaket vom E.ON-Konzern. Seit Ende des Jahres 2013 ist die EMI vollständig in kommunaler Hand.

*Gesellschafter* Die nachfolgende Abbildung zeigt die derzeitigen (mittelbaren) Anteilseigner der EAM GmbH & Co. KG (angegebene Beteiligungshöhen gerundet):

<b>Gesellschafter</b>	<b>Beteiligungshöhe</b>
1. Landkreis Northeim (inklusive seiner drei Stiftungen)	15,27 %
2. Stadt Göttingen	14,69 %
3. Landkreis Kassel	12,50 %
4. Schwalm-Eder-Kreis	11,37 %
5. Landkreis Hersfeld-Rotenburg	10,07 %
6. Landkreis Göttingen	8,93 %
7. Lahn-Dill-Kreis	8,42 %
8. Landkreis Marburg-Biedenkopf	7,55 %
9. Werra-Meißner-Kreis	3,89 %
10. Main-Kinzig-Kreis	3,84 %
11. Landkreis Eichsfeld	2,36 %
12. Landkreis Waldeck-Frankenberg	0,65 %
13. Landkreis Höxter	0,48 %
<b>Gesamt</b>	<b>100,00 %</b>

*Transaktion* Für den Erwerb der Aktien an der E.ON Mitte AG haben die bisherigen kommunalen Aktionäre der EMI eine gemeinsame Erwerbsgesellschaft, die EAM GmbH & Co. KG gegründet. Alle kommunalen Aktionäre mit Ausnahme der Stadt Göttingen brachten ihre Aktien an der EMI in eine von vier Sammel- und Vorschalt-GmbHs ein und erhielten dafür Anteile an der jeweiligen Sammel- und Vorschalt-GmbH. Die Sammel- und Vorschalt-GmbHs erzeugen eine weitere Ebene mit Haftungsabschirmung für die kommunalen Aktionäre, dienen der Bündelung und Gruppierung der kommunalen Aktionäre nach bestimmten Kriterien, die bei den jeweiligen kommunalen Aktionären identisch sind und vereinfachen die Verteilung der Gewinne und Finanzierungsaufwendungen auf Ebene der Erwerbsgesellschaft (weniger Gesellschafter in der Erwerbsgesellschaft). Die Sammel- und Vorschalt-GmbHs legten die EMI-Aktien anschließend in die EAM GmbH & Co. KG ein

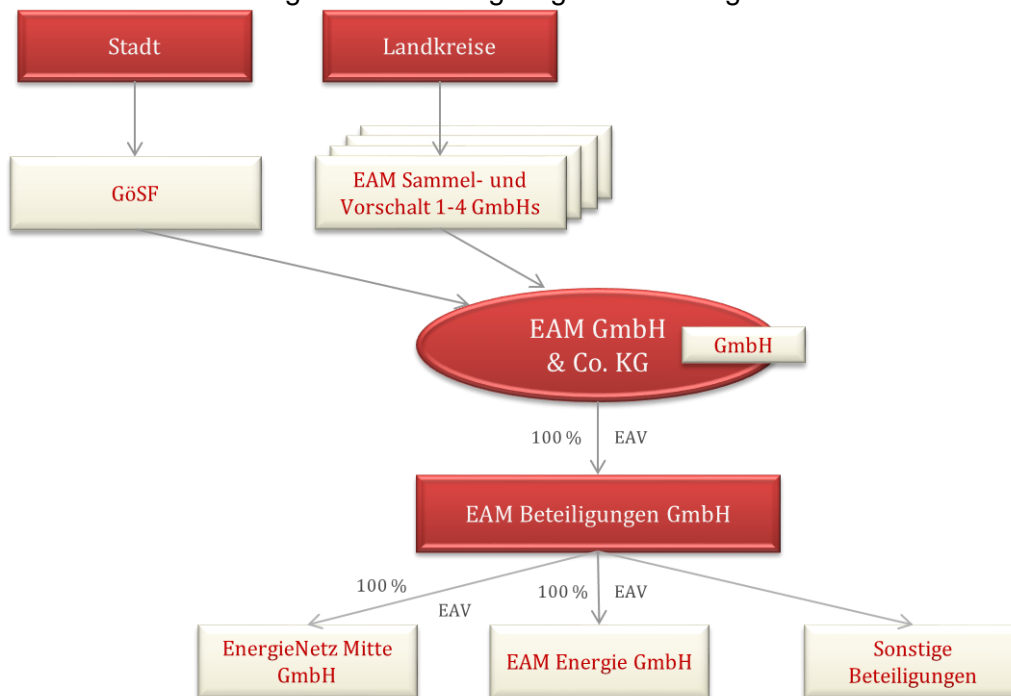
und erhielten im Gegenzug eine Kommanditbeteiligung an der EAM GmbH & Co. KG. Im Ergebnis hat die EAM GmbH & Co. KG ausschließlich Sammel- und Vorschalt-GmbHs als Kommanditisten, deren Gesellschafter die kommunalen Aktionäre sind.

Die EAM GmbH & Co. KG nahm im nächsten Schritt einen Kredit zur Finanzierung des Kaufpreises auf und erwarb mit den Mitteln aus dieser Fremdfinanzierung die übrigen Aktien an der EMI von dem E.ON-Konzern. Sie wurde damit Alleinaktionärin der EMI.

Der Grund für die gewählte Rechtsform der Kommanditgesellschaft liegt u.a. darin, dass bei dieser der Gesellschaftsvertrag verschiedene Kapitalkonten vorsehen kann, womit den einzelnen Kommanditisten wirtschaftlich die jeweilige Beteiligung an der Kredit- oder Eigenkapitalfinanzierung individuell zugeordnet werden kann. Dadurch können auch die entsprechenden Finanzierungsaufwendungen, Tilgungsleistungen und Ausschüttungen entsprechend der wirtschaftlichen Beteiligung und Verursachung zugeordnet werden. Darüber hinaus hat die Kommanditgesellschaft den Vorteil der steuerlichen Transparenz für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer und bietet für ggf. später beitretende Gemeinden die Möglichkeit der Nutzung eines steuerlichen Querverbands auf kommunaler Ebene.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die derzeitige Gesellschaftsstruktur:

Struktur



Tätigkeitsfelder

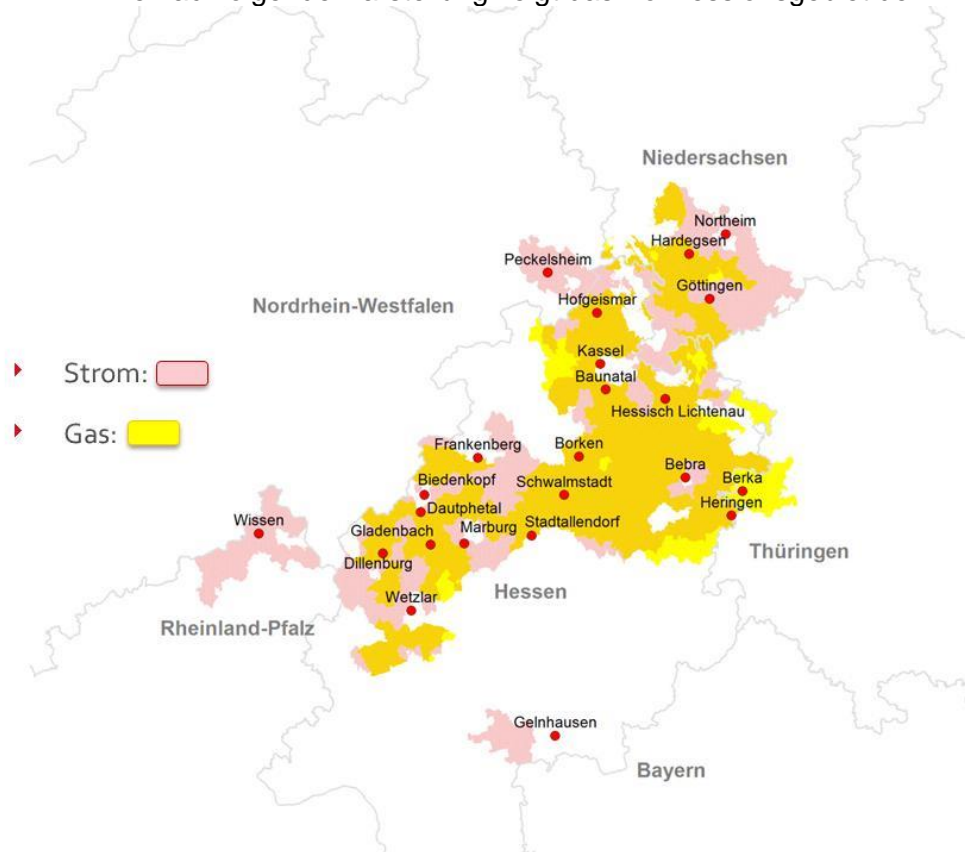
Kerngeschäft des EAM-Konzerns ist der Netzbetrieb als Strom- und Gasnetzbetreiber. Das bewirtschaftete Konzessionsgebiet beläuft sich auf über 11.500 km<sup>2</sup> und versorgt insgesamt rd. 1,5 Mio. Einwohner. Das Stromverteilnetz umfasst mehr als 45.000 km und das Erdgasverteilnetz ist über 4.800 km lang. Das Tätigkeitsfeld umfasst den Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen an das Netz und den damit einhergehenden Ausbau des Netzes. Hierfür werden u.a. Smart Grids, Smart Meter und regelbare Ortsnetzstationen eingesetzt. Auch die Forschung und Entwicklung im Bereich dieser neuen Technologien, sowie im Bereich der dezentralen Erzeugung von Biogas und Nutzenergien ist Teil des Tätigkeitsfeldes. Daneben erbringt der EAM-Konzern unter anderem Dienstleistungen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung und ist seit Juli 2014 mit einem Vertrieb für Strom und Gas am Markt. Hinzu kommen einige weitere Tätigkeitsfelder, die durch die Beteiligungen an diversen Stadtwerken dem EAM-Konzern zugerechnet werden.

## Gemeinden

In einem zweiten Schritt sollen sich diejenigen Städte und Gemeinden an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen können, die mit der EMI Wegenutzungsverträge über ihre Elektrizitäts- und/oder Gasversorgungsnetze abgeschlossen haben. Die konzessionsgebenden Kommunen können daher insgesamt bis zu 49,99 % der (mittelbaren) Anteile an der EAM GmbH & Co. KG von den bisherigen kommunalen Aktionären erwerben. Angesprochen wurden daher über 160 konzessionsgebende Städte und Gemeinden in den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz. Aus Praktikabilitätsgründen sollen nach Ansicht der Veräußerer Anteile an Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz nur im Falle einer Interessenbündelung veräußert werden. Vorliegend ist eine Beteiligung der Ortsgemeinden über einen Zweckverband gewünscht. Da dies aus Zeitgründen nicht sofort realisiert werden kann, sollen zunächst die Verbandsgemeinden für die Ortsgemeinden Anteile übernehmen und diese Anteile dann im Anschluss an die Errichtung des Zweckverbandes an diesen veräußern.

## Gebiet

Die nachfolgende Darstellung zeigt das Konzessionsgebiet der EMI:

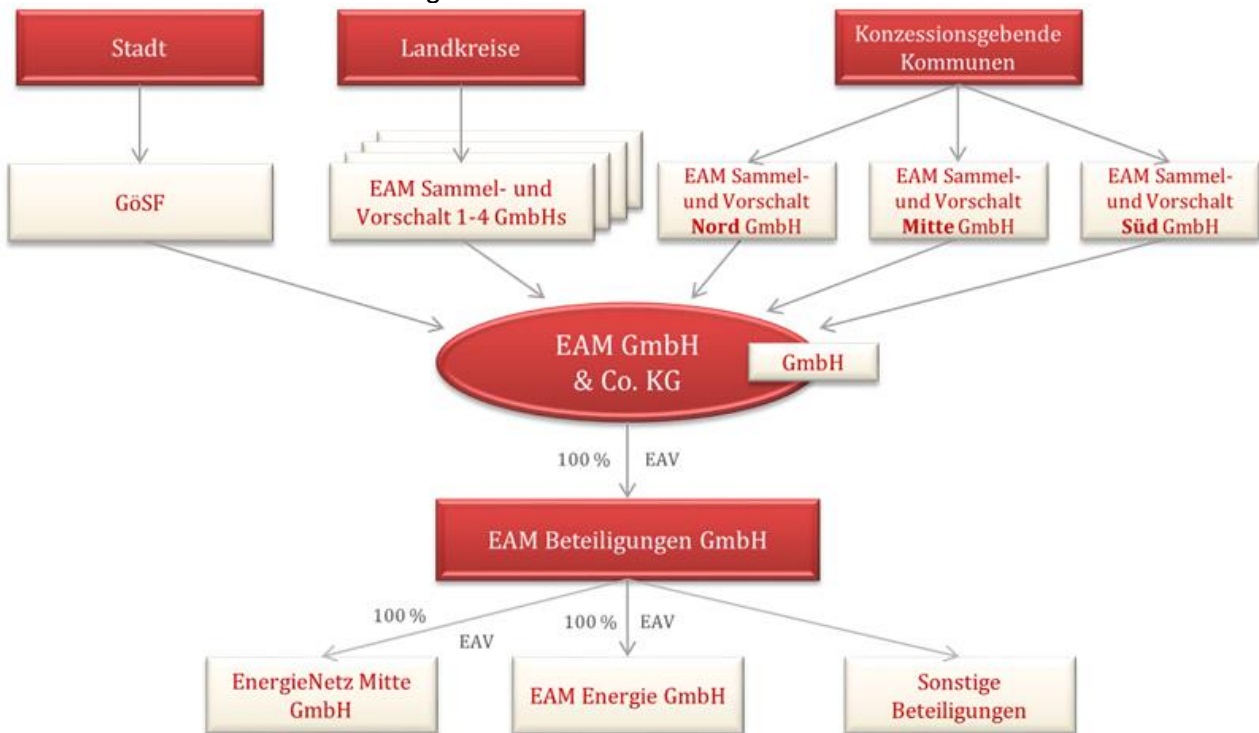


## Beitritt

Die Veräußerung der Anteile an der EAM GmbH & Co. KG soll auf Ebene der Sammel- und Vorschalt GmbHs erfolgen. Die beitretenden Kommunen werden, entsprechend der Beteiligungsstruktur der bisherigen Gesellschafter, Sammel- und Vorschalt GmbHs (EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH) erwerben, welche die EAM GmbH & Co. KG zu diesem Zweck gründen wird. Ob sich die einzelne beitretende Kommune an der jeweiligen Sammel- und Vorschalt GmbH unmittelbar oder, über eine kommunale Tochtergesellschaft, mittelbar beteiligt, bleibt der jeweiligen Kommune überlassen. Die Sammel- und Vorschalt GmbHs der bisherigen Gesellschafter werden anschließend an die Sammel- und Vorschalt GmbHs der beitretenden Kommunen jeweils Kommanditbeteiligungen an der EAM GmbH & Co. KG veräußern.

**Struktur**

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Gesellschafterstruktur nach Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen



**Umstrukturierung**

Im Vorfeld zum Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen haben die derzeitigen kommunalen Gesellschafter den Konzern umstrukturiert.

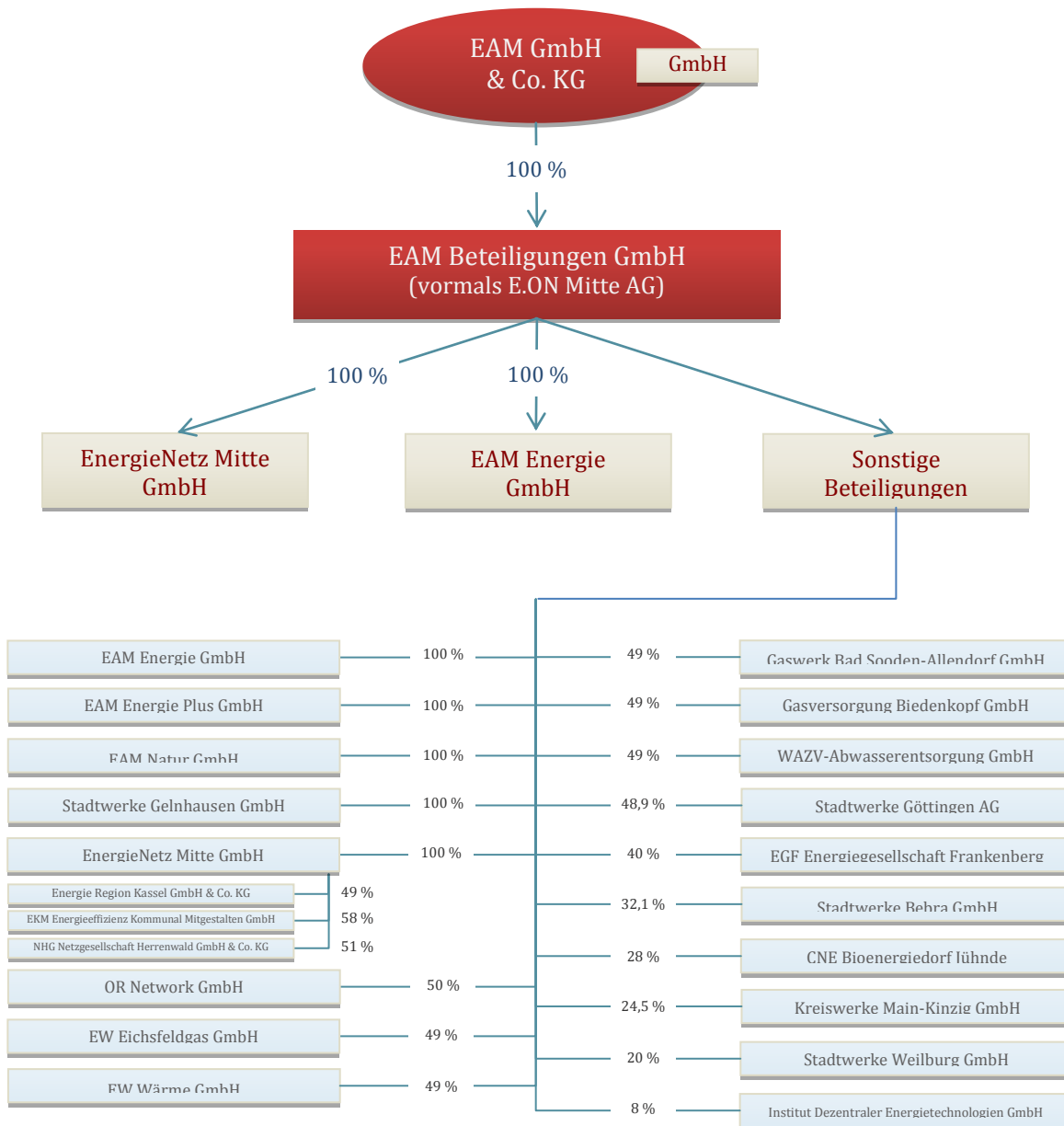
Bereits im Zuge der Transaktion wurden die Beteiligungen der EMI an der E.ON Mitte Vertrieb GmbH (EMIV), der E.ON Kundenservice GmbH (EKU) und der e.Dialog GmbH an den E.ON-Konzern veräußert. Die insgesamt zwanzig Beteiligungen der EMI an Stadtwerken und Dienstleistungsunternehmen blieben im Eigentum der EMI und werden fortgeführt. Die Geschäftsaktivitäten dieser Unternehmen liegen in den Bereichen der regionalen Energieversorgung, der Bereitstellung von Contracting-Lösungen, im Netzbetrieb und weiteren energienahen Dienstleistungen.

Aufgrund regulatorischer Vorgaben der Bundesnetzagentur (Entflechtung) wurde das Netzgeschäft vom übrigen Geschäft der EMI separiert und mitsamt der dem Netz zuzurechnenden Mitarbeiter, Beteiligungen und sonstigen Vermögenswerte in eine selbständige Tochtergesellschaft, die EnergieNetz Mitte GmbH, ausgelagert. Die Gesellschaft hat mehr als 500 Arbeitnehmer und deshalb zwingend einen Aufsichtsrat.

Die bislang von der EMI wahrgenommenen Querschnittsfunktionen wurden auf die EAM GmbH & Co. KG übertragen. Der EMI selbst verbleibt somit lediglich die Beteiligung an Tochtergesellschaften. Sie nimmt somit ausschließlich die Tätigkeit einer „Beteiligungsholdinggesellschaft“ wahr. Da die Rechtsform einer Aktiengesellschaft für diese Aufgabe zu aufwendig ist, wurde die EMI in eine GmbH, die EAM Beteiligungen GmbH, formgewechselt.

**Struktur**

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Konzernstruktur mitsamt den Tochtergesellschaften zum Zeitpunkt des Beitritts der Kommunen:



### Angebot

Die Ortsgemeinde Seelbach kann sich mittelbar an der EAM Sammel- & Vorschalt Süd GmbH und somit an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Die Ortsgemeinde Seelbach kann sich über einen noch zu errichtenden Zweckverband an der EAM Sammel- & Vorschalt Süd GmbH beteiligen. Um dies unter zeitlichen Gesichtspunkten zu ermöglichen, übernimmt bis zur Errichtung des Zweckverbands die Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) zwischenzeitlich die Anteile an der EAM Sammel- & Vorschalt Süd GmbH. Die Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) kann mittelbar einen Geschäftsanteil an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH in Höhe von ca. 3,236 % gegen einen Kaufpreis in Höhe von ca. € 1.250,00 erwerben. Auf die Ortsgemeinde Seelbach entfällt ein Anteil von ca. 0,042 %.

Bei den in dieser Beschlussvorlage vorgesehenen Beträgen für eine Beteiligung der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) handelt es sich um Ca.-Beträge im Falle der gewünschten Beteiligung aller Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg). Sobald einzelne Ortsgemeinden von einer Beteiligung Abstand nehmen, werden sich die Beträge dementsprechend verringern.



### Beschlussbegründung:

#### *Zweck*

Die Energieversorgung der Bevölkerung ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Mit der Beteiligung (Kommunalisierung) bezweckt die Kommune die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung (vgl. § 1 EnWG).

Kommunale Unternehmen sind besonders gut in der Lage, flexibel auf die Ansprüche der Region zu reagieren, die vor Ort vorhandenen Ressourcen zu nutzen und dabei auf effiziente und umweltfreundliche Weise verlässlich bezahlbar Energie zur Verfügung zu stellen. Der Einfluss auf die Struktur und den Zustand der örtlichen Energienetze durch Mitsprache bei Netzbetrieb und Netzertüchtigung dient gerade der Sicherung der örtlichen Lebensgrundlagen. Durch die Beteiligung der konzessionsgebenden Kommunen erhalten diese gewisse Mitspracherechte auf ihre eigenen Energienetze welche einen wichtigen Teil der örtlichen Infrastruktur darstellen.

Die konzessionsgebenden Kommunen erhalten durch die Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG einen, ihrer Beteiligungsquote an der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH entsprechenden, Einfluss auf ihren Netzbetreiber und stärken hierdurch die Unabhängigkeit des regionalen Netzbetriebs von privatwirtschaftlichen Interessen. Der Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen stärkt die regionale Verankerung des Unternehmens. Verbessert wird auch die Stellung der EAM GmbH & Co. KG im Konzessionswettbewerb. Insgesamt werden durch den Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen langfristig Standorte, Arbeitsplätze und eine regionale Wertschöpfung gesichert. Zudem wird die kommunalisierte EMI als lokaler Arbeit- und Auftraggeber, als Förderer gemeinnütziger Projekte und als Vehikel zum Ausbau der regionalen Energiewende erhalten.

#### *Energiewende*

Durch die Kommunalisierung wird der kommunale Einfluss auf die Energiewende ermöglicht. Ferner stehen bei den Kommunen primär keine Profitinteressen im Vordergrund, sondern die langfristig sichere, effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung zu bezahlbaren Preisen. Dies ist originärer Inhalt der Daseinsvorsorge.

#### *Einnahmen*

Positiver Nebeneffekt ist die Möglichkeit, unter Berücksichtigung langfristiger Bewertung Erträge für den Haushalt zu erwirtschaften und regionalen, kommunalen Vermögensaufbau zu betreiben.

#### *Chance/Risiko*

Eine Beteiligung bietet mehr Chancen als Risiken. Stablen Erträgen stehen lediglich überschaubare Risiken gegenüber.

Der EAM-Konzern erwirtschaftet seine Einnahmen im Wesentlichen aus dem Netzbetrieb. Die Ertragslage des Netzbereichs ist stabil, da der gesamte Bereich reguliert ist. Der Netzbetreiber erhält ein staatlich festgesetztes Entgelt für die Nutzung seines Verteilnetzes. In diesem Bereich kann eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals erreicht werden.

Die (mittelbare) Beteiligung an der EAM ist für die konzessionsgebenden Kommunen als ein risikoarmes Geschäft einzustufen. Hinzuweisen ist allerdings auf das gesetzgeberische Risiko. Unter dem gesetzgeberischen Risiko ist das allgemeine Risiko zu verstehen, dass Entscheidungen des Gesetzgebers abänderbar sind. Der Betrieb von Energieversorgungsnetzen unterliegt derzeit der Regulierung. Daraus resultieren auch die stabilen Einnahmen der Netzbetreiber. Wie die aktuellen Entwicklungen zeigen, muss aber insbesondere in einem so sensiblen Bereich wie der Energiewirtschaft beachtet werden, dass ein Fortbestand der aktuellen Rechtslage nicht gewährleistet ist. Vielmehr ist es stets möglich, dass es aufgrund einer Änderung der politischen Mehrheiten, europarechtlicher Vorgaben oder Naturereignissen zu massiven Umbrüchen in der Energiewirtschaft kommt, was sich letztlich – ob positiv oder negativ – auch auf den Betrieb von Versorgungsnetzen auswirken kann.



### Einzel Erläuterungen:

*Zuständigkeit* Für die einzelnen Beschlüsse ist der Gemeinderat ausschließlich zuständig.

#### **A) Erwerb einer Sammel- und Vorschalt-GmbH**

*Beschluss* Der erste Beschluss betrifft insgesamt den mittelbaren Erwerb der bestehenden Sammel- und Vorschalt Süd GmbH durch die Ortsgemeinde Seelbach und weitere Städte, Gemeinden und Ortsgemeinden. Die Sammel- und Vorschalt-Süd GmbH wurde in Vorbereitung für den Beitritt der konzessionsgebenden Kommunen durch die EAM Beteiligungen GmbH gegründet. Zunächst soll sich die Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) an der Sammel- und Vorschalt Süd GmbH beteiligen bis ein Zweckverband errichtet ist. Anschließend übernehmen die Ortsgemeinden vermittelt über diesen Zweckverband den Anteil an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH.

*Gesellschaft* Die Städte und Gemeinden haben sich an der Struktur orientiert, die von den kommunalen Altgesellschaftern für ihre Beteiligungen an der EAM GmbH & Co. KG gewählt worden ist. Die konzessionsgebenden Kommunen werden sich daher ebenfalls mittelbar über GmbHs an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Zur Verwirklichung des Regionalprinzips werden drei kommunale Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH – nämlich die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, die EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH – zum Zweck der Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG errichtet. Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, der EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH werden jeweils alle Kommunen einer von drei Teilgruppen sein, die nach regionalen Gesichtspunkten aus den teilnehmenden konzessionsgebenden Kommunen gebildet worden sind.

Die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, die EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH – zusammen die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs – werden spätestens im November 2014 neu von der EAM Beteiligungen GmbH gegründet. Das Stammkapital der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs beträgt jeweils € 25.000 und wird bei Erwerb durch die EAM GmbH & Co. KG bereits voll eingezahlt sein.

Die Tätigkeiten der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs beschränken sich auf den Erwerb, die Finanzierung und das Halten der jeweiligen Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG. Die Verwaltungskosten der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs sind entsprechend auf ein Minimum reduziert, insbesondere haben die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs mit Ausnahme der Geschäftsführer kein eigenes Personal.

Die Verteilung der teilnehmenden Kommunen auf die jeweiligen Sammel- und Vorschalt-GmbHs kann dem Informationsmemorandum und dessen Anlagen entnommen werden. Kommunen aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen werden sich ausschließlich an der EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, Kommunen aus dem Bundesland Thüringen werden sich ausschließlich an der EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und Kommunen aus dem Bundesland Rheinland-Pfalz werden sich ausschließlich an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH beteiligen. An allen drei kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden Kommunen aus dem Bundesland Hessen beteiligt sein. Pro kommunaler Sammel- und Vorschalt GmbH müssen 100% der Anteile bzw. € 25.000 Stammkapital auf die kommunalen Gesellschafter verteilt werden. Daher sind bis zuletzt Veränderungen der auf jede Kommune entfallende Beträge hinsichtlich Beteiligungshöhe und Kaufpreis durch den Ausfall anderer Kommunen möglich. Aus diesem Grund können hinsichtlich der Beteiligung an den kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs nur Circa-Beträge beschlossen werden.

Die Ortsgemeinde Seelbach beteiligt sich mittelbar über einen noch zu errichtenden Zweckverband an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von ca. 0,042 %.

#### Vorgaben der GemO RP

<i>Einhaltung</i>	Die Vorgaben der fünf einschlägigen Gemeindeordnungen der Bundesländer Hessen (HGO), Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Niedersachsen (NKOmVG), Thüringen (ThürKO) und Rheinland-Pfalz (GemO RP) werden eingehalten.
<i>Allgemein</i>	Generelle Anforderung an die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen ist die Einhaltung der sogenannten Schrankentrias, bestehend aus öffentlichem Zweck, angemessener Art und Umfang der Betätigung zur Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf und grundsätzlich die Einhaltung der sogenannten Subsidiaritätsklausel (§ 85 Abs. 1 GemO RP).
<i>Öffentlicher Zweck</i>	Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs erfüllen einen öffentlichen Zweck. Der öffentliche Zweck besteht, da sich die Tätigkeit der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs auf den Erwerb, die Finanzierung und vor allem das Halten der jeweiligen Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG beschränkt. Die EAM GmbH & Co. KG erfüllt über ihre Enkelgesellschaften Tätigkeiten im Bereich der „Energieversorgung“. Ein öffentlicher Zweck ist im Bereich der „Energieversorgung“ gegeben. Die Energieversorgung ist eine grundlegende und unverzichtbare Leistung und elementarer Teil der sog. Daseinsvorsorge (BVerwG, Urt. v. 18.05.1995 – 7 C 58/94 – LKV 1996, S. 23 ff.).
<i>Leistungsfähigkeit</i>	Der Geschäftsanteil der jeweiligen Kommune steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Leistungsfähigkeit. Die individuelle Stellungnahme, dass das Unternehmen (EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH) nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde und dem voraussichtlichen Bedarf steht, ist als Anlage 1 beigefügt.
<i>Subsidiarität</i>	Die Haupttätigkeit des EAM-Konzerns, der Netzbetrieb, unterfällt als Tätigkeit im Bereich der Energieversorgung gemäß § 85 Abs. 1 S. 2 GemO RP nicht der Subsidiaritätsklausel. Die Tätigkeit ist daher zulässig. Die weiteren durch den EAM-Konzern wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben werden zum Zeitpunkt der Beteiligung der Kommunen bereits seit längerem erbracht. Die Tätigkeiten können daher nicht besser und wirtschaftlicher durch andere Unternehmen erbracht werden.
<i>Haftung</i>	Bei der Wahl der Rechtsform ist ein besonderes Augenmerk auf die Haftungsbegrenzung zu legen. Für ein kommunales Unternehmen ist eine Rechtsform zu wählen, welche die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt (§ 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GemO RP). Die Rechtsform der GmbH beschränkt die Haftung der Gesellschafter auf die jeweilige Stammeinlage.
<i>Rechtsformanalyse</i>	Die gemäß § 92 Abs. 1 GemO RP zu erstellende Rechtsformanalyse ist in dem als Anlage beiliegenden Informationsmemorandum enthalten.
<i>Einfluss</i>	Jeder kommunale Gesellschafter erhält seiner Beteiligungsquote entsprechende Stimmrechte in den Gremien der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH. Das Erfordernis des angemessenen Einflusses ist daher gewahrt (§ 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GemO RP).
<i>Örtlichkeit</i>	Die mittelbare Beteiligung einer Kommune an einer Netzgesellschaft mit einem über die jeweils eigenen kommunalen Gebietsgrenzen hinausgehenden Netzgebiet stellt keinen Verstoß gegen das Örtlichkeitsprinzip dar (vgl. § 85 Abs. 2 GemO RP). Sämtlichen Kommunen, auf deren Gebiet die EAM GmbH & Co. KG über ihre Enkelgesellschaften tätig ist und wird, lag ebenfalls ein Beteiligungsangebot vor. Darüber hinaus werden die Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften im Falle des Netzbetriebs durch ein notwendigerweise durchzuführendes transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren gewahrt. Die Interessen sämtlicher durch die

Tätigkeiten des EAM-Konzerns betroffener Kommunen sind somit gewahrt. Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) stehen einer überörtlichen Tätigkeit ebenfalls nicht entgegen.

*Sonstiges*

Die weiteren Voraussetzungen des § 87 GemO RP für die Beteiligung einer Kommune an einem privatrechtlichen Unternehmen werden ebenfalls berücksichtigt und umgesetzt. So steht die jeweilige Einzahlungsverpflichtung in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Leistungsfähigkeit und keine Kommune verpflichtet sich zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe.

*Satzung*

Der beiliegende Gesellschaftsvertrag der Sammel- und Vorschalt Süd GmbH setzt die Vorgaben aller einschlägigen Gemeindeordnungen um. Da trotz des Regionalprinzips die Gesellschafter der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs aus verschiedenen Bundesländern kommen, wurden sämtliche Vorgaben der jeweils einschlägigen Gemeindeordnungen in den ansonsten identischen Gesellschaftsverträgen der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs umgesetzt. Sofern mehrere Gemeindeordnungen Vorgaben für bestimmte Satzungsregelungen enthielten, wurde in Absprache mit allen jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden in allen betroffenen Bundesländern die jeweils weiteste Vorgabe umgesetzt. Es wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen der Gemeindeordnungen verfahren.

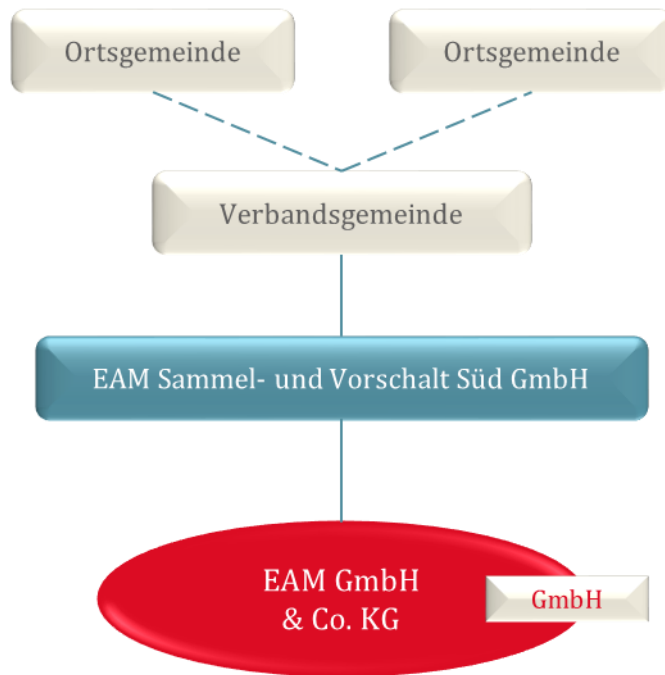
Die Ausübung der Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Einräumung der Befugnisse des § 54 HGrG sind in den Satzungen umgesetzt.

Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs erhalten aufgrund ihrer beschränkten Aufgaben keinen Aufsichtsrat. Entsprechende kommunalrechtliche Vorgaben zur Ausgestaltung eines Aufsichtsrates und zur Umsetzung von Weisungsbefugnissen an Aufsichtsratsmitglieder greifen daher nicht.

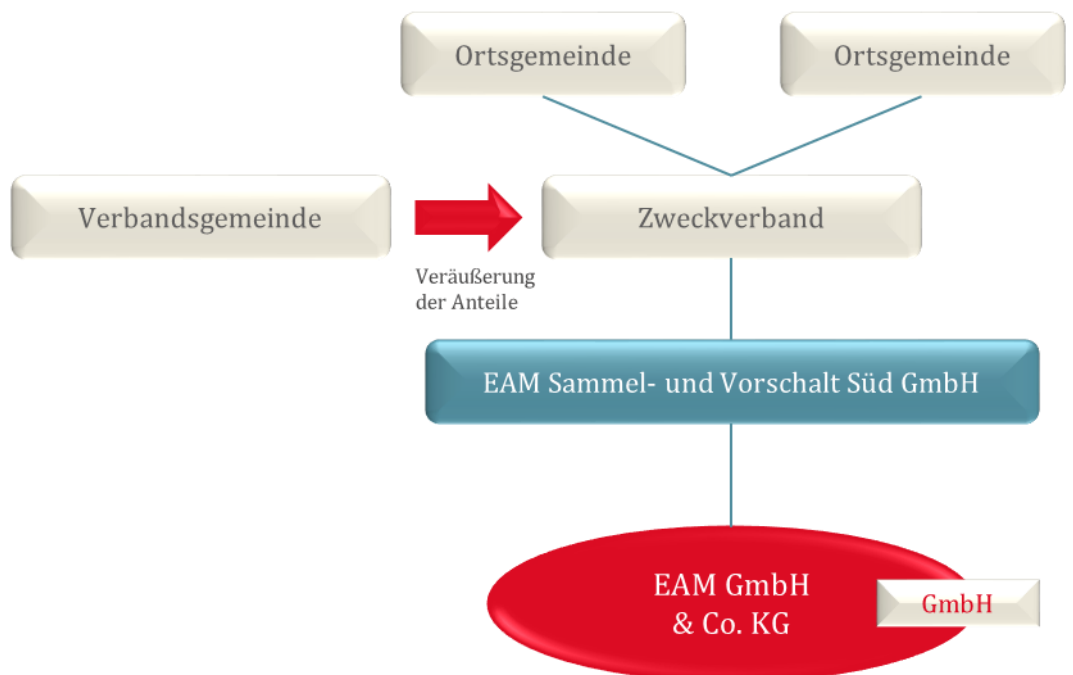
Speziell für Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass die Vorgaben der § 87 Abs. 1 Nr. 7 a) (Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Wirtschaftsjahr und fünfjährige Finanzplanung), b) (Übersendung Wirtschaftsplan und Finanzplanung an Gemeinden), § 87 Abs. 3 Nr. 1 (Beschluss der Gesellschafterversammlung über Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Wirtschaftsplan, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung sowie die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes), § 87 Abs. 3 Nr. 2 (Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages) und § 89 Abs. 6 GemO RP (Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften) eingehalten und umgesetzt werden, sofern nicht eine andere Gemeindeordnung weitergehende Vorgaben enthält.

## **B) Weiteres Vorgehen nach Beteiligung der Verbandsgemeinden**

Zur Ermöglichung der Beteiligung der Ortsgemeinde Seelbach über einen Zweckverband beteiligt sich zunächst die Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH.



Nach Errichtung des Zweckverbandes wird die Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) die Anteile an den Zweckverband veräußern und übertragen.



Da zunächst die Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH beteiligt ist, wird diese die notwendigen Umstrukturierungen und Schritte vornehmen. Deshalb nimmt die Ortsgemeinde Seelbach die nachfolgenden Schritte zustimmend zur Kenntnis.

## **I. Beteiligung der Sammel- und Vorschalt-GmbHs an der EAM KG**

- Beschluss* Nachdem die konzessionsgebenden Kommunen die jeweilige kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs erworben haben, werden sich diese als Kommanditisten an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen. Für die Kommunen stellt dies den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung dar. Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG von den durch die Landkreise und die Stadt Göttingen gehaltenen Sammel- und Vorschalt GmbHs erwerben. Die durch jede kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH zu erwerbenden (Teil-)Gesellschaftsanteile entsprechen in der Summe den an der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH beteiligten Kommunen anhand des Verteilungsschlüssels zustehenden Beteiligungsquoten. Die Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) stimmt in ihrer zwischenzeitlichen Stellung als Gesellschafter der Sammel- und Vorschalt Süd GmbH dem Erwerb der auf die Sammel- und Vorschalt Süd GmbH entfallenden (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG zu. Dies nimmt die Ortsgemeinde Seelbach mit dem nachfolgenden Beschluss zustimmend zur Kenntnis.
- Kommunalrecht* Auch bei einer mittelbaren Beteiligung der Verbandsgemeinde sind die für eine (unmittelbare) Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts geltenden Voraussetzungen entsprechend einzuhalten. Die EAM GmbH & Co. KG ist bereits ein 100 % kommunal beherrschtes Unternehmen. Die Voraussetzungen für den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung liegen daher vor. Insbesondere ist die Haftung der kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs beschränkt, da diese lediglich Kommanditanteile an einer GmbH & Co. KG erwerben. Der Gesellschaftsvertrag der EAM GmbH & Co. KG ist bereits im Rahmen der vollständigen Kommunalisierung durch die Landkreise und die Stadt Göttingen auf die kommunalrechtlichen Vorgaben angepasst worden.
- Beteiligungen* Durch eine mittelbare Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG werden zugleich Beteiligungen an den durch die EAM GmbH & Co. KG gehaltenen Unternehmen vermittelt. Die EAM GmbH & Co. KG selbst hält neben ihrer eigenen Komplementär-GmbH 100 % der Geschäftsanteile an der EAM Beteiligungen GmbH, der früheren EMI. Die durch die EAM Beteiligungen GmbH vermittelten weiteren Beteiligungen sind in dem Schaubild im Sachverhalt vollständig dargestellt. Sofern im Folgenden von einer Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG die Rede ist, umfasst dies zugleich die durch diese vermittelten bereits bestehenden Beteiligungen.

## **II. Finanzierung**

- Käufer* Die sich beteiligenden Kommunen selbst werden nicht Käufer der (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG. Käufer werden die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs sein. Die Kommunen müssen daher auch nicht den Kaufpreis für die (Teil-)Gesellschaftsanteile bezahlen. Diese Verpflichtung übernehmen die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs.
- GmbH* Die Kommunen erwerben zunächst anteilig Geschäftsanteile an den kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs, die im Vorfeld der Transaktion von der EAM Beteiligungen GmbH gegründet werden. Der anteilige Kaufpreis für die Geschäftsanteile entspricht der jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der jeweiligen kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbH in Höhe von

jeweils € 25.000,00. Der zu entrichtende Kaufpreis ist auf den 30.06.2015 gestundet, kann aber bereits vorher bezahlt werden.

EAM KG

Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden anschließend die auf sie entfallenden (Teil-)Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG von bestimmten Sammel- und Vorschalt-GmbHs der Landkreise und der Stadt Göttingen erwerben. Da die übergehenden Kommanditanteile einerseits durch die ausstehenden Einlagen und andererseits durch diesen Anteilen zugeordnetes, auf Ebene der EAM GmbH & Co. KG aufgenommenes Fremdkapital (anteiliger Konsortialkredit der EAM GmbH & Co. KG) belastet sind, beträgt der nach wirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Kaufpreis im engeren Sinn hierfür an sich jeweils € 0,00. Aus formaljuristischen Gründen wird aber jeweils ein symbolischer Kaufpreis von € 1,00 festgelegt. Wirtschaftlich betrachtet, treten die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs anteilig in die bestehende Einlageverpflichtung des Veräußerers ein. Sie haben daher anteilig die noch bestehende Einlageverpflichtung durch Thesaurierung von Gewinnanteilen zu erfüllen. Nach der vorgesehenen Finanzierungsstruktur haben alle kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs 10 % des Wertes der übernommenen Anteile in das Eigenkapital der EAM GmbH & Co. KG einzubringen.

90 %

Der Kauf der Aktien von E.ON wurde durch die EAM GmbH & Co. KG fremdfinanziert. Mit Datum vom 13.12.2013 wurde zwischen der EAM GmbH & Co. KG als Kreditnehmer und den finanzierenden Banken (Helaba, LBBW und DKB als Kreditgeber sowie der Helaba als Agent und Sicherheiten-Treuhänder) eine Konsortialkreditvereinbarung geschlossen. Hierbei wurden der EAM GmbH & Co. KG durch die Kreditgeber Kreditzusagen i. H. v. insgesamt € 617,5 Mio. zur Verfügung gestellt. Der Konsortialkredit dient der Finanzierung des Kaufpreises für die von E.ON erworbenen Anteile an der EMI (67,9 %) i. H. v. € 611,5 Mio. sowie für die allgemeine Unternehmensfinanzierung (z. B. Finanzierung der mit der Transaktion verbundenen Erwerbs- und Transaktionskosten). Die Finanzmittel wurden am 19.12.2013 abgerufen und unterteilen sich nach dem Merkmal der Laufzeiten in eine langfristige, eine mittelfristige und eine kurzfristige Kredittranche. Zur Besicherung des Kreditvolumens wurden durch die Landkreise und die Stadt Göttingen europarechtskonforme kommunale Ausfallbürgschaften i. H. v. rd. € 558 Mio. gewährt, die zur teilweisen Besicherung des Gesamtkreditbetrages und der im Zusammenhang mit der Kreditgewährung angefallenen Nebenforderungen dienen.

Die sich beteiligenden Kommunen haben die Ausfallbürgschaften der Landkreise und der Stadt Göttingen anteilig abzulösen (Bürgschaft I).

Die sich beteiligenden Kommunen werden für die zu übernehmende/abzulösende Bürgschaft jeweils eine angemessene Avalprovision erhalten.

Das Finanzierungsmodell macht es erforderlich, dass jährlich ein Betrag in Höhe des durch die Avalprovision Erlangten für den Konsortialkredit in die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs eingelegt werden. Diese Einlage ist beihilfenrechtskonform (vgl. hierzu Ausführungen im Informationsmemorandum).

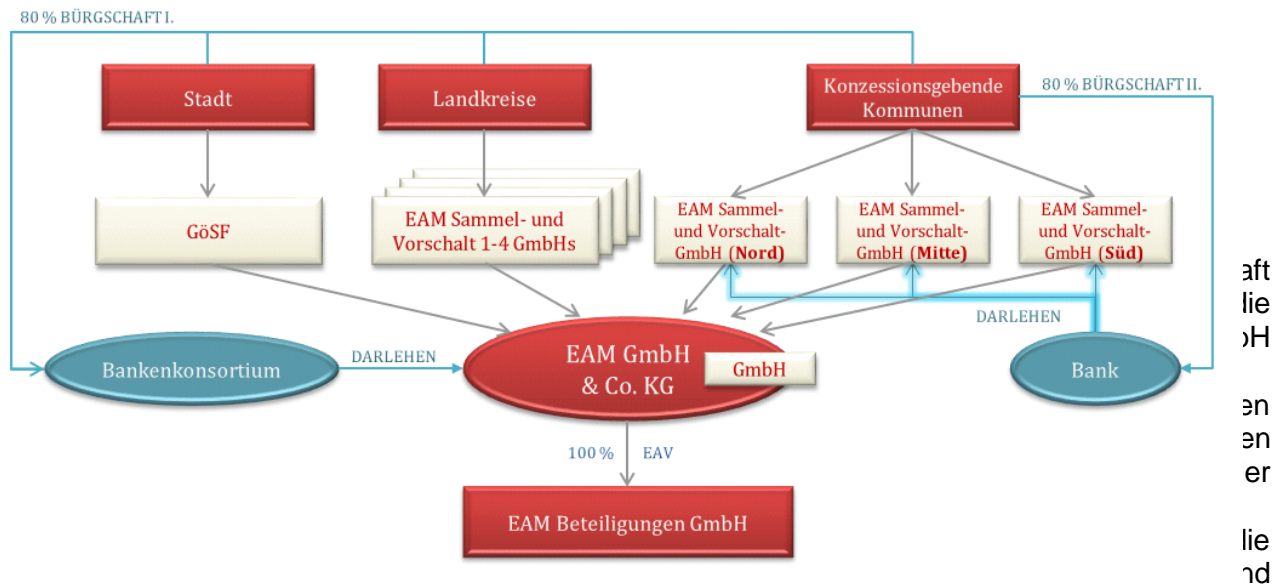
Die Kommunen trifft somit (über die Bestellung der Bürgschaften) lediglich eine Haftung für den Fall, dass die EAM GmbH & Co. KG ihren Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht nachkommen kann. Dies bedeutet auch, dass die kommunalen Gesellschafter selbst keine Verpflichtung gegenüber den kreditgebenden Banken übernehmen und auch keine Schulddposition in ihren jeweiligen kommunalen Haushalten auszuweisen haben. Die wirtschaftliche Zuordnung der Kredite erfolgt im Kontenmodell der EAM GmbH & Co. KG. Hier wird der gegenüber den Banken zu leistende Kapitaldienst individuell zugeordnet.

10 %

Die restlichen 10 % des durch die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs zu erbringenden Wertes der Gesellschaftsanteile sind als Eigenkapital in die EAM GmbH & Co. KG einzulegen. Die kommunalen Sammel- und Vorschalt GmbHs werden den benötigten Betrag in Höhe von rund € 45 Mio., bezogen auf einen Gesamterwerb von 49,99 % der Anteile, fremdfinanzieren. Die sich beteiligenden Kommunen haben auch hierfür jeweils eine anteilige Ausfallbürgschaft für Kredit und Nebenforderungen zu übernehmen (Bürgschaft II).

### Überblick

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Finanzierungsstruktur:



Vorschalt Süd GmbH in Höhe von ca. € 1.250,00.

Die Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) übernimmt zunächst eine anteilige Bürgschaft für den Konsortialkredit (Bürgschaft I) der EAM KG in Höhe von € 4.987.000,00. Diese Bürgschaft soll im Zuge der Veräußerung an den Zweckverband von diesem übernommen werden bzw. für den Fall, dass das finanzierende Bankenconsortium einem derartigen Vorgehen nicht zustimmt, von den Ortsgemeinden.

Die Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) stimmt als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH einer Kreditaufnahme zur Finanzierung der als Eigenkapital zu erbringenden Einlageverpflichtung in Höhe von bis zu € 17.390.800,00 zu.

Die Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) übernimmt eine anteilige Bürgschaft für die Kreditaufnahme der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH in Höhe von € 600.000,00. Auch diese Bürgschaft soll im Zuge der Veräußerung an den Zweckverband abgelöst werden.

### Beihilferecht

Die vorliegenden Ausfallbürgschaften halten die Vorgaben des europäischen Beihilferechts ein. Für die Bürgschaften wird durch die Avalprovision jeweils eine marktübliche Prämie gezahlt. Die Bürgschaften besichern entsprechend der Mitteilung der Kommission vom 20.06.2008 (2008/C 155/02) auch nur maximal 80 % des ausstehenden Kreditbetrages sowie 80 % der Nebenforderungen (vgl. hierzu Ausführungen im Informationsmemorandum). Die Einhaltung der Vorgaben des europäischen Beihilferechts ändert sich auch nicht dadurch, dass die Kommunen zwei Bürgschaften übernehmen. Die Übernahme von zwei Bürgschaften ist letztlich nur dem Finanzierungsmodell und der Aufteilung der durch jede Kommune zu erbringenden Einlageverpflichtung in zwei Beträge geschuldet.



**C. Gründung eines Zweckverbandes und weiteres Vorgehen für eine Beteiligung von Ortsgemeinden**

Aus Praktikabilitätsgesichtspunkten haben sich die Veräußerer dazu entschlossen, Anteile nicht an einzelne Ortsgemeinden zu veräußern. Eine Bündelung der Interessen der Ortsgemeinden kam daher ausschließlich über einen Zweckverband in Betracht. Unter zeitlichen Gesichtspunkten musste jedoch die Möglichkeit der Gründung eines Zweckverbandes und der Beteiligung „über“ diesen Zweckverband an der EAM GmbH & Co. KG zurückstehen. Zunächst sollen sich daher die Verbandsgemeinden an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH beteiligen. Diese Beteiligung soll jedoch nur interimswise und vorübergehend von den Verbandsgemeinden übernommen, gehalten und als Gesellschafter wahrgenommen werden. Die Beteiligung mitsamt der damit einhergehenden Rechte und Pflichten, insbesondere der Bürgschaften, sind nach Errichtung eines entsprechenden Zweckverbandes oder einer anderen juristischen Person durch die Ortsgemeinden, an diese vollumfänglich zu übertragen. Beschluss drei bildet diesen Vorgang ab.

Mit der Übertragung der Anteile wird auch das Finanzierungskonstrukt auf den Neuerwerber geändert. Dies bedeutet, dass die Verbandsgemeinde sämtliche im Zusammenhang mit der Beteiligung an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH übernommene Rechte und Pflichten auf den Zweckverband, insbesondere die übernommenen Bürgschaften, überträgt.

Die Verbandsgemeinde darf eine Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur veräußern, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird, § 91a GemO RP. Durch eine Überführung an eine andere kommunalen Zusammenschluss ist diesem Kriterium genüge getan. Dies wird durch Beschluss vier abgebildet.

**Weiteres Vorgehen Rheinland-Pfalz:**

*Anzeigepflicht* Die positive Beschlussfassung über den anteiligen Erwerb von Geschäftsanteilen der Sammel- und Vorschalt Süd GmbH und über die mittelbare Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen (§ 92 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 GemO RP).

**Vertiefende Informationen:**

*Informationen* Für vertiefende Informationen wird auf das beiliegende **Informationsmemorandum zur Gremienvorlage** beziehungsweise auf die Kurzfassung des Informationsmemorandums verwiesen.

**Beschluss:**

- Die Ortsgemeinde Seelbach soll sich mittelbar als Gesellschafter an der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH beteiligen.**

Beratungsergebnis	Beschluss-Datum	gesetzliche Zahl	anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
OG-Rat	27.10.14	6+1	7		7	

#### **4. Anfragen**

Keine

- Ortsbürgermeister -

- Schriftführer -